

Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme)
für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien)

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die folgende Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Vergaberichtlinien finden bei allen Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen Leistungen sowie von Honorarverträgen (Ingenieur-, Gutachter- und sonstigen Honorarverträgen) durch Ämter und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) Anwendung. Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

2. Vergabegrundlagen

- 2.1 Ausschreibungen, die die Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreichen oder überschreiten, sind nach Maßgabe des vierten Teils des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit vorzunehmen. Für die Durchführung der Verfahren sind die vorgenannten Vorschriften anzuwenden. Für Bauleistungen gilt zusätzlich der Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).
- 2.2 Vergaben, die die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht überschreiten erfolgen auf nationaler Ebene. Bei nationalen Vergabeverfahren ist – je nach Art des Auftrags – die aktuelle Fassung einer der folgenden Vorschriften anzuwenden:
1. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
 2. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)
 3. die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI)
- 2.3 Für alle Vergabeverfahren zur Beauftragung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto) ist das Niedersächsische Tarif- treue- und Vergabegesetz (NTVergG) zu beachten.
- 2.4 Sofern in der Leistungsbeschreibung Waren nach § 1 der Niedersächsischen Kernarbeitsverordnung Gegenstand der Leistung sind, ist diese Verordnung zu berücksichtigen.
- 2.5 Für alle Vergabeverfahren zur Beauftragung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen ab einem Wert von 30.000 € (brutto) ist vor der Zuschlagerteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung anzufordern (§ 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz).

- 2.6 Am Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (MFG) zu beteiligen.
- 2.7 Verfahrensmuster und –vorlagen sind in Anlehnung an das Vergabehandbuch des Bundes zur VOB (VHB-VOB) und das Niedersächsische Vergabehandbuch im Liefer- und gewerblichen Dienstleistungsbereich zur VOL (VHB-VOL) anzuwenden und zu erstellen.
- 2.8 Für das Vergabeverfahren sind die Haushaltsgrundsätze und Rechtsnormen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz' (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zu beachten.
- 2.9 Für die Feststellung des Vergabeverfahrens sind die Vorschriften der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) einzuhalten.

3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Vergabeverfahren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- 3.2 Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind durch Wirtschaftlichkeitsvergleiche und/oder Folgekostenberechnungen nach § 12 KomHKVO die wirtschaftlichsten Lösungen zu ermitteln. Die zu beachtenden Wertgrenzen zur Bestimmung von erheblichen finanziellen Investitionen sind per Verfügung geregelt (Anlage 1).
- 3.3 Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.
- 3.4 Nationale Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe. Grundsätzlich ist öffentlich auszuschreiben. Wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen, ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.
- 3.5 Europaweite Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft. Es ist freigestellt, ob ein offenes oder nicht offenes Verfahren gewählt wird. Bei der Wahl einer der anderen Verfahrensarten ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.
- 3.6 Vergabeverfahren sind grundsätzlich elektronisch durchzuführen. Art, Umfang und Abweichungen sind mit der städtischen Vergabestelle (Nr. 5 dieser Richtlinie) abzustimmen. Freihändige Vergabeverfahren können, bis zu einem Wert von 10.000 € (brutto), konventionell ohne Beteiligung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises durchgeführt werden. Bei konventionellen Vergabeverfahren obliegt die Abwicklung, mit Ausnahme der Angebotsöffnung und Verwahrung, dem jeweiligen Fachamt.
- 3.7 Alle Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Freihändige Vergaben bis zu einem Wert von 5.000 € (brutto) können formfrei dokumentiert werden.

4. Festlegung der Vergabeart/Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens ist gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Die Schätzung erfolgt nach den Vorgaben des § 3 VgV. Insbesondere darf nach Absatz 2 der Wert eines geplanten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch die Zuordnung unter den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien zu erreichen.

Für die Ermittlung des Auftragswerts bei wiederkehrenden Leistungen oder längerfristigen Verträgen (Miet-, Leasing- und Pachtverträgen) ist der Gesamtwert (Laufzeit des Vertrages/Verlängerungsoptionen) zu Grunde zu legen. Bei unbestimmten Laufzeiten und Verlängerungsoptionen sind in der Regel vier Jahre zu berücksichtigen.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Die Art des Vergabeverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Wertgrenzen der einschlägigen Rechtsnormen.

5. Städtische Vergabestelle

- 5.1 Die Vergabestelle ist Ansprechpartner und Auskunftstelle zu vergaberechtlichen Fragen für alle Fachämter in der Stadtverwaltung. Die Fachämter reichen die Ausschreibungen über die städtische Vergabestelle zur Prüfung und weiteren Veranlassung an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weiter.
- 5.2 Die städtische Vergabestelle prüft alle Vergabeverfahren hinsichtlich der gewählten Verfahrensart, korrigiert diese gegebenenfalls in Absprache mit dem Fachamt und reicht sie an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weiter.
- 5.3 Der Schrift- und Informationsverkehr mit den Bieterinnen und Bieterinnen wird über die städtische Vergabestelle sowie die Zentrale Vergabestelle des Landkreises abgewickelt.
- 5.4 Die städtische Vergabestelle fungiert zudem als Schnittstelle zwischen den Fachämtern und der Zentralen Vergabestelle des Landkreises.

6. Zuständigkeiten

- 6.1 Die Vergabeverfahren werden durch die Fachämter vorbereitet und über die städtische Vergabestelle an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weitergeleitet.
- 6.2 Die Zuständigkeiten der Stadt bzw. des Landkreises ergeben sich aus der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 01.01.2019 inkl. der Anlagen.
- 6.3 Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung für das Vergabeverfahren sind im „Schnittstellenkonzept“ (Anlage 2) dargestellt.

- 6.4 Über die Anzahl der aufzufordernden Bieter/-innen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben entscheidet der/die zuständige Sachbearbeiter/-in. Mindestanforderungen, die sich aus Punkt 2 Vergabegrundlagen ergeben, sind zu beachten.
- 6.5 Zuständig für den Auftrag/den Vertragsabschluss ist das für die Bewirtschaftung des jeweiligen Produkts zuständige Fachamt. Vergaben im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Beschaffung neuer Informations- und Kommunikationstechnologie werden vom Hauptamt vorgenommen.

7. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß Schnittstellenkonzept (Anlage 2). Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist von der/dem jeweils zuständigen Mitarbeiter/-in sicherzustellen, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt werden.

8. Zuschlagserteilung

- 8.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25.000 € (netto) je Einzelfall wird dem Bürgermeister übertragen.
- 8.2 Die Vergabe- und Entscheidungsbefugnis über alle Bauaufträge sowie Lieferungen und Leistungen über einer Angebots- oder Kostensumme von 25.000 € (netto) fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.
- 8.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von EDV-Zubehör (Hardware, Software, usw.) wird auf den Bürgermeister übertragen.
- 8.4 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Wenn im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden ist, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
- 8.5 Ein Vertrag kommt auch ohne schriftliche Festlegung auf besonderer Urkunde rechtswirksam zustande, wenn zwischen den Parteien das schriftliche Angebot und das Auftragschreiben ausgetauscht worden sind und darin der Vertragsinhalt eindeutig und erschöpfend festgelegt ist (§ 127 BGB).

9. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

- 9.1 Für Bekanntmachungen von Ausschreibungen und Auftragsvergaben gelten die Ausführungen der VgV, der VOB/A und der VOL/A.
- 9.2 Öffentliche Ausschreibungen sind grundsätzlich in den einschlägigen Fachblättern (Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt der bi Ausschreibungsdienste bi medien GmbH) bekannt zu geben. Ab einer Auftragssumme von 200.000 € ist in den örtlichen Tageszeitungen auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im Internetauftritt der Stadt ist ein Hinweis auf die öffentliche Ausschreibung zu veröffentlichen.

- 9.3 In VOB/A und VOL/A geforderte Bekanntmachungen von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind im Internetauftritt der Stadt zu veröffentlichen.
- 9.4 Bei Vergabeverfahren nach den a-Paragrafen der VOL/A und der VOB/A bzw. der VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zu geben. Zusätzlich können Ausschreibungen in den unter 8.1 genannten Fachblättern bekannt gegeben werden.
- 9.5 Die Voraussetzungen und Mindestangaben sowie die Dauer und der Ort der Veröffentlichung richtet sich nach den nachfolgenden Tabellen:

I. Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung						
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichungsdauer	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	Wertgrenzenerlass	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	6 Monate	Internetseite der Stadt und zusätzlich Internetseite www.bund.de (gem. Punkt 5 Wertgrenzenerlass)	<ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Auftraggebers Ort der Auftragsausführung Auftragsgegenstand Name und Anschrift des Auftragnehmers
		Freihändige Vergabe				
	VOB/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	6 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 20 Abs. 3 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers gewähltes Vergabeverfahren Auftragsgegenstand Ort der Ausführung Name des beauftragten Unternehmens
		Freihändige Vergabe	ab 15.000 € (netto)			
VOL/A	Wertgrenzenerlass	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	3 Monate	Internetseite der Stadt und zusätzlich Internetseite www.bund.de (gem. Punkt 5 Wertgrenzenerlass)	<ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Auftraggebers Ort der Auftragsausführung Auftragsgegenstand Name und Anschrift des Auftragnehmers
		Freihändige Vergabe				
	VOL/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	3 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 2 VOL/A)	<ul style="list-style-type: none"> Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren Vergabeart Art und Umfang der Leistung Zeitraum der Leistungserbringung
		Freihändige Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb)				

II. Veröffentlichung von <u>beabsichtigten</u> Ausschreibungen (nur bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB)					
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der ...	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichung auf ...	geforderte Mindestangaben
VOB/A	VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 5 VOB/A)	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers • Auftragsgegenstand • Ort der Ausführung • Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung • voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

10. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Bauaufträge sowie Lieferungen und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Aufträge, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachauftrag behandelt werden.

11. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Externe Berater, Ingenieur-, Architektur- oder Planungsbüros, sowie andere Sonderfachleute, die für die Stadt Rotenburg (Wümme) tätig werden, sind auf die Einhaltung der VOB bzw. VOL sowie nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten und zu überwachen. Hierzu ist eine förmliche Verpflichtungserklärung mit den externen Unternehmen aufzunehmen.

12. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung nach den Verdingungsordnungen vor, ist die Zustimmung der unter Ziffer 8 Zuschlagserteilung genannten Ebenen, entsprechend der dort genannten Wertgrenzen, einzuholen.

13. Verhalten bei Verdacht von Korruption oder Preisabsprachen

13.1 Korruptionsversuche sind sofort abzuwehren und der/dem Vorgesetzten zu melden.

13.2 Bei dem Verdacht von Submissions- oder Preisabsprachen unter Bewerbern unterrichtet das ausschreibende Fachamt sofort Amt 10 sowie den Bürgermeister. Diese setzen sich unverzüglich mit der Niedersächsischen Landeskartellbehörde in Verbindung. Zudem werden die Zentrale Vergabestelle, sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises unterrichtet.

13.3 Bei dem Verdacht von vollendeten oder versuchten Bestechungen, Vorteilsgewährung oder Straftaten im Zusammenhang mit Vergaben, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Be-

trug oder Urkundenfälschung, ergreift der/die Hauptamtsleiter/-in auf entsprechende Anzeigen und Hinweise Maßnahmen zur Aufklärung und Verfolgung des Sachverhalts. Der Bürgermeister, das betroffene ausschreibende Fachamt sowie die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sind über eingeleitete Verfahren zu informieren.

14. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- 14.1 Die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung obliegt nach § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine Vollprüfung. Regelungen des Prüfungsumfangs gem. § 155 Abs. 3 NKomVG werden durch das Rechnungsprüfungsamt ggf. in eigener Zuständigkeit getroffen.
- 14.2 Zur Prüfung des Vergabeverfahrens sind die Vergabeunterlagen im VOB-Bereich ab einem Auftragswert von 50.000 € (brutto), sowie im VOL-Bereich und bei Beauftragungen von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 € (brutto) dem Rechnungsprüfungsamt vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.
- 15.2 Die Zweckvereinbarung zur Nutzung der zentralen Vergabestelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) regelt Weiteres und ist zu beachten.

Rotenburg (Wümme), den __.__._____

Andreas Weber

Der Bürgermeister